

## Geschäftsbedingungen

### - Einziehung fremder Forderungen -

1. **Egge-Inkasso e.K., Inh.: Carsten Möbuß** mit Sitz in 33184 Altenbeken, nachfolgend „*Egge-Inkasso*“, übernimmt für den Auftraggeber entgeltlich die außergerichtliche Einziehung fälliger, nicht ernsthaft bestrittener und nicht gerichtlich geltend gemachter Forderungen (vorigergerichtliches Inkasso), die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens sowie die Einziehung / Überwachung bereits titulierter Forderungen (nachgerichtliches Inkasso), jeweils gegen Schuldner innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Eine Vertretung des Auftraggebers im streitigen Verfahren durch *Egge-Inkasso* ist nicht zulässig.

2. Die vertragliche Beziehung zwischen dem Auftraggeber und *Egge-Inkasso* wird ausschließlich durch diese Geschäftsbedingungen und die Vergütungs- und Auslagenübersicht von *Egge-Inkasso* geregelt. Änderungen, Ergänzungen sowie individuelle Vereinbarungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für mündliche Absprachen.

3. Die Beauftragung erfolgt mit Erteilung einer Vollmacht zur Forderungseinziehung und Übergabe aller zur Geschäftsbesorgung erforderlichen Unterlagen/ Informationen. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und *Egge-Inkasso* wird rechtskräftig, sofern *Egge-Inkasso* nicht binnen einer Frist von fünf Arbeitstagen ab Zugang eines Auftrages widerspricht. Der Auftraggeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.

4. *Egge-Inkasso* verpflichtet sich, die Einziehung der Forderung sachgerecht, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchzuführen. Dabei wird *Egge-Inkasso* die gesetzlichen Regelungen sowie die berufsrechtlichen Richtlinien des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) beachten und dem Ruf und Ansehen des Auftraggebers Rechnung tragen.

5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, an *Egge-Inkasso* für die Geschäftsbesorgung erfolgsunabhängig eine am Gegenstandswert der einzuziehenden Forderung bemessene **Vergütung nebst Auslagenpauschale** zu bezahlen, ggf. weitere anfallende **Auslagen** zu erstatten und aus der eingezogenen oder anderweitig ausgeglichenen Hauptforderung eine **Erfolgsprovision** zu entrichten. Vergütungen und Auslagen werden im Namen des Auftraggebers beim Schuldner als Verzugschaden geltend gemacht (§ 280 I, II BGB in Verbindung mit § 286 BGB).

6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Vollmachtserteilung selbst nicht mehr mit dem Schuldner in der Sache zu verhandeln oder gegen ihn vorzugehen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber, nach der Beauftragung bei ihm eingehende Zahlungen oder sachdienliche Informationen umgehend an *Egge-Inkasso* zu melden. Der Auftraggeber haftet für die Folgen unvollständiger, verspäteter oder falscher Angaben.

7. *Egge-Inkasso* ist berechtigt, dem Schuldner ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber Zahlungsfristen einzuräumen oder Teilzahlungen zu gestatten. Ein Verzicht auf Teile der Hauptforderung bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Auftraggebers.

8. *Egge-Inkasso* ist berechtigt, im vor- und nachgerichtlichen Inkasso bei überregionalen Forderungseinzügen Untervollmacht an Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-

Unternehmen e.V. (BDIU) zu erteilen, sofern hierdurch für den Auftraggeber keine Kostenerhöhung eintritt.

9. Sofern die geltend gemachten Ansprüche im vorgeschichtlichen Inkasso nicht eingezogen werden können, ist *Egge-Inkasso* berechtigt, im Namen des Auftraggebers die **Kanzlei Niggemeyer & Waltemate, Paderborn** mit der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens zu beauftragen. Das Mandatsverhältnis kommt in diesem Fall zwischen dem Auftraggeber und den Rechtsanwälten zu stande.

10. Sofern der Schuldner die geltend gemachten Ansprüche vollumfänglich ausgleicht, verpflichtet sich *Egge-Inkasso*, eingezogene Fremdgelder unmittelbar nach Wertstellung auf dem Bankkonto abzurechnen und ein Guthaben an den Auftraggeber auszukehren. *Egge-Inkasso* ist berechtigt, eigene Ansprüche gegen den Auftraggeber mit dessen Auskehrungsansprüchen aus laufenden Verträgen zu verrechnen.

11. Leistungen des Schuldners, die zur Tilgung der geltend gemachten Ansprüche nicht ausreichen, werden nach §§ 366, 367 BGB verrechnet (Kosten, Zinsen, Hauptforderung).

12. Das Vertragsverhältnis endet grundsätzlich mit Ausgleich der Hauptforderung und des Verzugschadens durch Zahlung, Gutschrift (durch den Auftraggeber), Verrechnung oder Verzicht, anderenfalls zu dem Zeitpunkt, an dem *Egge-Inkasso* die Realisierungsmöglichkeiten sachgerecht ausgeschöpft hat, der Schuldner die Forderung dauerhaft bestreitet, verstirbt oder ins Ausland verzieht. Bei einem Widerspruch bzw. Einspruch gegen einen Mahn- oder Vollstreckungsbescheid gelten Ansprüche ebenfalls als bestritten.

13. Die erteilte Einziehungsvollmacht kann vom Auftraggeber jederzeit schriftlich widerrufen werden. Der Auftraggeber schuldet *Egge-Inkasso* in diesem Fall die entstandenen Vergütungen und Auslagen.

14. *Egge-Inkasso* haftet bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet *Egge-Inkasso* nur, sofern eine schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Dabei ist die Haftung auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Eine Haftung für Schäden aus dem Verlust von Unterlagen durch Diebstahl, Feuer oder Wasser ist ausgeschlossen. *Egge-Inkasso* haftet nur dann für die Verjährung fremder Hauptforderungen, wenn die Beauftragung mindestens 8 Wochen vor Eintritt der Verjährung erfolgt ist oder der Auftraggeber bei der Beauftragung ausdrücklich auf eine drohende Verjährung hingewiesen hat und / oder *Egge-Inkasso* eine Verjährungskontrolle anhand der übergebenen Daten bzw. Unterlagen möglich ist.

15. Zwischen den Vertragsparteien gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von *Egge-Inkasso*, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

16. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen unberührt, ungeachtet dessen, ob die Bestimmung bei Vertragsabschluss oder später unwirksam wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine gesetzlich zulässige Bestimmung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an vereinbart, und zwar diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung, die mit dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck von ihrem Sinngehalt her am nächsten kommt.